

RS Vwgh 2005/12/16 2004/02/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/02/0192 E 28. Februar 2003 RS 4 (hier nur die zwei letzten Halbsätze)

Stammrechtssatz

Dass die belBeh in einem Verfahren betreffen Übertretung der § 5 Abs 2 iVm§ 99 Abs 1 lit b StVO 1960 die im Spruch - überflüssigerweise - enthaltenen Alkoholisierungssymptome "Geruch der Atemluft nach alkoholischen Getränken, Lallende Aussprache etc." belassen hat, verletzt den Besch schon deshalb nicht in seinen Rechten, weil die Behörde (gemäß § 44a Z. 1 VStG) zur Anführung der Symptome im Spruch, auf Grund derer ein Organ der Straßenaufsicht zur Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung gelangen konnte, nicht verpflichtet ist.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020198.X02

Im RIS seit

13.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at